

Drucksachen-Nr. **XI/1225**

Bad Schwalbach, den 30.10.2024

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Yvonne Grein

Kreisentwicklung, Wirtschaftsförderung, Kreisstraßen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	18.11.2024		nein
Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Kultur – und Tourismus	26.11.2024		ja
Kreistag	09.12.2024		ja

Titel

Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Ultramet

I. Beschlussvorschlag:

Der Rheingau-Taunus-Kreis gibt die in den Anlagen beigelegte Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren Ultramet ab.

II: Sachverhalt:

Das Planungsverfahren für die Höchstspannungsübertragungsleitung, die durch das Idsteiner Land verläuft, befindet sich in der letzten Planungsphase. Derzeit wird das Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben die betroffenen Kommunen Gelegenheit, eine Stellungnahme zur Planung abzugeben. Die Bundesnetzagentur hatte einen Beteiligungszeitraum vom 12. Juni bis zum 16. August 2024 festgelegt. Eine Fristverlängerung konnte bis zum 16. September 2024 erreicht werden. Die Stellungnahme wurde fristwährend unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch den Kreistag von der mandatierten Kanzlei Kerkmann, Saame, Jeromin aus Andernach abgegeben.

Wie in den letzten Beteiligungsrounds wurde die Stellungnahme zur Planfeststellung in einer Arbeitsgruppe erarbeitet, zu der neben dem Rheingau-Taunus-Kreis die kreisangehörigen Kommunen Hünsteden, Idstein und Niedernhausen sowie die Stadt Hofheim im Main-Taunus-Kreis gehören. An der Erstellung wurden auch die im Kreis ansässigen Bürgerinitiativen beteiligt und ihre Interessen in die Stellungnahme integriert. Alle beteiligten Gebietskörperschaften haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben.

Inhalte der Stellungnahme

Die Stellungnahme enthält folgende wesentliche Inhalte:

- Innerhalb des 400m Abstandes zur Leitung liegen zahlreiche schutzwürdige Nutzungen, die durch die Auswirkungen der Leitung betroffen sind, u.a. die Theißtalschule in Niedernhausen in einem Abstand von 280 m. Der 400m Abstand ergibt sich u.a. aus der Landesplanung. Schutzwürdige Nutzungen sollen diesen Abstand zu Höchstspannungsleitungen aufweisen.
- Durch die Planung wird die kommunale Planungshoheit enorm eingeschränkt. Wesentliche Projekte der Siedlungsentwicklung können im erforderlichen Schutzbereich nicht realisiert werden.
- Bei der geplanten Gleichstromtrasse mit Wechselstrombetrieb handelt es sich nicht, um das Vorhaben im Bundesbedarfsplangesetz, denn dort ist nur der Gleichstrombetrieb benannt.
- Die gesamte Planung zeigt eine Vorfestlegung auf die Bestandstrasse.
- Es werden Zweifel an der Genehmigung der vorhandenen Bestandstrasse geäußert.
- Das Vorhaben verstößt gegen die Regelungen des Immissionsschutzes, denn in der Nähe der Trasse wird bei der Ermittlung der Grenzwerte eine Gemengelage zwischen Wohnen und Gewerbe angenommen. Allein die Bestandstrasse rechtfertigt aber nicht die Annahme einer Gemengelage. Zudem sind die betrachteten Immissionsorte nicht in jedem Fall die Orte, die am nächsten an der Leitung liegen.
- Bei der Abwägung aller Belange wurde das Schutzgut Mensch zu gering gewichtet.
- Es wird eine Bündelung der Ultranettrasse mit dem Rhein-Main-Link als Erdkabel angeregt.
- In der Stellungnahme werden der Vollständigkeit halber die von den Kommunen vorgeschlagenen kleinräumigen Verschwenkungen noch einmal aufgeführt.

Weitere Schritte

Sollte der Planfeststellungsbeschluss gefasst werden, ohne die Belange der betroffenen Kommunen zu berücksichtigen, liegt ein Kreistagsbeschluss vor, der eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss befürwortet.

III. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

Durch die Einschränkung der Siedlungsentwicklung der betroffenen Kommunen können einige zukünftige Siedlungsflächen v.a. für den Wohnungsbau nicht umgesetzt werden.

IV. Personelle Auswirkungen:

keine

V. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stellungnahme sind Kosten in Höhe von 97.479,77 € entstanden, von denen jedes Mitglied der Arbeitsgruppe ein Fünftel trägt (19.495,95 €)

(Sandro Zehner)
Landrat

Anlagen:

Schreiben an die BNetzA vom 12. September 2024 mit den Anlagen 1 bis 21